

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 20 "Wittekindstraße/Wigbertstraße"  
der Stadt Enger

Enger soll nach dem vorliegenden Landesentwicklungsplan die Funktion einer Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich mit etwa 10 - 20.000 Einwohnern übernehmen. Die Voraussetzungen hierfür sind zur Zeit eindeutig nicht gegeben.

Da die notwendigen städtebaulichen Maßnahmen im Bereich der überwiegend bebauten Ortslage mit planerischen Mitteln allein nicht durchsetzbar sind, hat der Rat der Stadt mit Beschluß vom 21.2.1972 ein Sanierungsgebiet nach § 5 StBauFG förmlich festgelegt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Enger hat die Grenzen des Sanierungsgebietes übernommen und weist innerhalb dieser Grenzen Mischgebiet aus.

Die gesamte Fläche des Bebauungsplanes Nr. 20 liegt innerhalb der Grenzen des Sanierungsgebietes. Das Sanierungsgebiet wird im übrigen von den Flächen der Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 3 abgedeckt.

Während die Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 3 neben Verbesserung der baulichen Struktur vorrangig auf Neuordnung des innerstädtischen Verkehrs und Ergänzung bzw. Konzentration zentralörtlicher Einrichtungen zielen, kommt es dem Bebauungsplan Nr. 20 zu, die in diesem Randbereich des Ortskerns unangemessen lockere, zum Teil abgängige Bebauung aufzufüllen und für die Bedürfnisse stadtkernnahen Wohnens im Rahmen eines Wohngebietes auszurichten bzw. zu verdichten. Die unmittelbare Lage der stark frequentierten Bahnhofstraße mit der Aufgabe als innerstädtische Verkehrssammelschiene läßt es geboten erscheinen, den gesamten Planbereich als allgemeines Wohngebiet festzusetzen.

Die Aussagen der vorgezogenen Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 3 verdrängen einen Teil der innerstädtischen Wohnungen. Es ist ein besonderes Anliegen dieses Bebauungsplanes, den betroffenen Bürgern Neubaumöglichkeiten und damit ein Leben in unmittelbarer Nachbarschaft ihrer gewohnten Umgebung anzubieten.

Durch den Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erforderlichen Maßnahmen gebildet werden. Insbesondere soll der Plan die Grundlage bilden für die Notwendigkeit und das Ausmaß der Planung, Verkehrsflächen, Bodenordnung und Umlegung.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Stadt durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen für:

Straßen- und Wegebau	50.000,-- DM
Straßenbeleuchtung	6.000,-- DM
Wasserversorgung	10.000,-- DM
Kanalisation	55.000,-- DM
Sonstiges und zur Abrundung	9.000,-- DM
	<u>130.000,-- DM</u>
	=====

Für die Durchführung des Planungszieles ist eine Zeit von etwa 5 Jahren vorgesehen.

Enger, den 25. September 1978

(Sieker)  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Enger hat vorstehende Begründung gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in seiner öffentlichen Sitzung am 25.9.1978 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG bestimmt.

Enger, den 25. September 1978

  
Nordmeyer  
Bürgermeister  
Groß  
Ratsherr  
Vögeding  
Schriftführer

Diese Begründung und der Bebauungsplanentwurf Nr. 20 haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG a.F. nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 14.11. - 14.12.1978 einschließlich im Rathaus der Stadt Enger zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Enger, den 15.12.1978

  
(Flakowski)  
Stadttammann

Hat vorgelegen  
Detmold, den 19. 6. 79  
Az.: 35.21.11-3027/2.14  
Der Regionalverwaltungspräsident  
Detmold